## Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma Fa. Knettenbrech & Gurdulic Rhein Neckar GmbH, Verbindungskanal Linkes Ufer 43-45, 68159 Mannheim, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung nach § 16 Abs. 2 BlmSchG für Erhöhung des Jahresdurchsatzes und der Lagermenge nicht gefährlicher Abfälle, Erhöhung der Behandlungsmengen nicht gefährlicher Abfälle, Erweiterung des Abfallkataloges und Errichtung einer Leichtbauhalle auf dem Gelände Verbindungskanal Linkes Ufer 38-42 in 68159 Mannheim

Das Verfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

## Genehmigung vom 27.04.2020 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az. 54.2c7-8823/Knett/Halle/38-42

Auf den Antrag vom 11.07.2019, eingegangen am 09.09.2019, zuletzt ergänzt am 03.04.2020, eingegangen am 09.04.2020 wird gemäß §16 BlmSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – (4.BlmSchV)) sowie den Nummern 8.11.2.3 (G,E), 8.11.2.4 (V), 8.12.1.2 (V), 8.12.3.2 (V) und 8.15.3 (V) des 1. Anhangs hierzu die

- 1. immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Erhöhung der Jahresdurchsatzmenge und der Lagermenge von nicht gefährlichen Abfällen, zur Erhöhung der Behandlungsmenge nicht gefährlicher Abfälle, zur Erweiterung des Abfallkatalogs und zur Errichtung einer Leichtbauhalle erteilt. Die Erhöhung der Jahresdurchsatzmenge und der Lagermenge bezieht sich ausschließlich auf nicht gefährliche Abfälle.
- 1.1 Die Gesamtlagermenge an nicht gefährlichen Abfällen nach den Ziffern 8.12.2 und 8.12.3.2 des Anhang 1 der 4. BlmSchV beträgt 20.250 t, wobei davon maximal 1.050 t auf die zeitweilige Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten (Ziffer 8.12.3.2 des Anhang 1 der 4. BlmSchV) entfallen dürfen. Die Jahresdurchsatzmenge von nicht gefährlichen Abfällen beträgt 141.000 t/a (Ziffer 8.15.3 des Anhangs 1 der 4.BlmSchV). Die Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen nach Ziffer 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4.BlmSchV beträgt 167 t/d (50.000 t/a), die Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen nach Ziffer 8.11.2.4 des Anhang 1 der 4.BlmSchV beträgt 267 t/d (80.000 t/a). Die Lagermenge nach Ziffer 8.12.1.2 des Anhang 1 der 4. BlmSchV von 49 t gefährlicher Abfälle sowie der Jahresdurchsatz von 1.000 t gefährlicher Abfälle bleiben unverändert.
- 1.2 Die Änderungsgenehmigung erfolgt unter den in Ziffer 4 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen.
- 1.3 Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung schließt gemäß § 13 Blm-SchG folgende Entscheidungen mit ein:
  - a) Baugenehmigung nach §§ 49, 58 Landesbauordnung (LBO) Die Baugenehmigung wird ohne Baufreigabe erteilt.

- b) Wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- 1.4 Der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung liegen die mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen vom 11.07.2019, zuletzt ergänzt am 07.11.2019, zugrunde. Die Anlagen sind nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes festgelegt ist.
- 1.5 Die sich aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheides in Widerspruch stehen.
- 1.6 Diese Änderungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit deren Umsetzung begonnen wird.
- 1.7 Der Änderungsgenehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.8 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlagen ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe spätestens 2 Wochen zuvor mitzuteilen.
- 1.9 Der Änderungsgenehmigung liegt das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) für Abfallbehandlungsanlagen in der derzeit geltenden Fassung zugrunde.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Karlsruhe, den 08.05.2020

Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2